

Die Bedeutung des Islams zur Legitimation des Staates in Afghanistan.

Die Islamisierung der Politik als Folge der Legitimitätskrise des Staates¹

Ulrich von Schwerin

Summary

The new Afghan constitution of January 2004 founds the legitimacy of the state on the respect of democratic principles and Islamic values. The success of this 'Islamic Democracy' depends on the ability of the government to implement a liberal interpretation of Islam that is in compliance with the principles of democracy. However as the Islamic forces continue to exercise significant influence on politics and as President Karzai has been weakened by his inability to fulfil his promise of security and development, he has increasingly tried to strengthen his legitimacy by the islamisation of the state.

Manuscript received on 2007-01-31, accepted on 2007-12-09
Keywords: Afghanistan, Verfassung, staatliche Legitimität, Islam

1 Einleitung

Die Rückkehr der *Taliban* im Süden Afghanistans und die Zunahme der Gewalt² in anderen Teilen des Landes haben sechs Jahre nach dem Sturz der Religionsschüler die Frage aufgeworfen, warum es dem neuen Staat nicht gelungen ist, den Rückhalt und die Unterstützung der Bevölkerung zu gewinnen. Denn das Aufflammen der Kämpfe und das Erstarren des Widerstands lässt sich nicht allein durch die Unterstützung erklären, welche die *Taliban* aus dem Ausland erhalten. Vielmehr hat es seine Ursachen in der Unzufriedenheit der afghanischen Bevölkerung und ist damit Zeichen einer Legitimitätskrise des Staates.

Die Legitimität des afghanischen Staates beruht wie die jeden politischen Systems auf mehreren Faktoren. In erster Linie ist hier die Fähigkeit des Staates zu nennen, zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung beizutragen. Die

¹ Dieser Artikel ist die gekürzte Fassung einer Diplomarbeit am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin unter Betreuung von PD Dr. Dietrich Reetz und Prof. Dr. Eberhard Kienle.

² Siehe dazu die Berichte des Fast-Programms der Organisation Swiss Peace unter <http://www.swisspeace.ch>

Unfähigkeit des afghanischen Staates, sein Versprechen nach Sicherheit und Entwicklung einzulösen, und Rechtssicherheit herzustellen, sind sicher maßgeblich für die aktuelle Krise verantwortlich. Doch neben der Leistung hängt die Akzeptanz des Staates auch davon ab, ob die staatliche Verfassung an sich anerkannt wird. Diese Frage steht im Mittelpunkt dieses Artikels.

Die Besonderheit des Staates, der im Herbst 2001 nach dem Sturz der *Taliban* ins Leben gerufen wurde, liegt darin, seine Legitimität auf der Verbindung demokratischer und islamischer Prinzipien zu gründen. Darin findet die Hoffnung Ausdruck, ein System zu schaffen, das die Achtung von Demokratie und Menschenrechten sowie den Respekt der traditionellen islamischen Ordnung garantiert.

Die Akzeptanz staatlicher Herrschaft ist daher eng mit der Frage verbunden, ob es der Regierung gelingt, ihrem Anspruch Glaubwürdigkeit zu verleihen, im Namen des Islam zu handeln. Die besondere Schwierigkeit liegt darin, dass die Regierung, um die Vereinbarkeit islamischer Werte und demokratischer Prinzipien zu garantieren, eine liberale Auslegung des Islams vertreten muss. Daher hängt die Legitimität der Regierung davon ab, inwiefern es ihr gelingt, einer solchen Interpretation Geltung zu verschaffen.

Dieser Artikel soll zum einen die historische Bedeutung des Islams zur Legitimation des Staates zeigen und die aktuelle Stellung des Islam in der Verfassung darlegen. Zum anderen soll er den Erfolg der Regierung untersuchen, sich gegen die islamischen Kräfte durchzusetzen und einer liberalen Auslegung des Islams zum Durchbruch zu verhelfen. Dies soll klären helfen, inwiefern eine islamische Legitimationsstrategie die Regierung zur Islamisierung des Staates zwingt.

2 Der Islam als Grundlage staatlicher Legitimität

Seit Gründung des modernen afghanischen Staates durch Abdur Rahman Khan (1880-1901) hat der Islam in Afghanistan eine wichtige Rolle zur Legitimation staatlicher Herrschaft gespielt. Abdur Rahman privilegierte den Islam gegenüber einer ethnischen Legitimation, da er ihm erlaubte, die Einheit des Staates gegenüber den Stämmen zu sichern und die Zentralisierung der Herrschaft voranzutreiben.³ Das von ihm begonnene Programm zur Modernisierung des Staates sollte diesen effizienter machen, nicht aber die Gesellschaft verändern.⁴ Die staatlichen Reformen beschränkten sich auf die Einführung technischer Neuerungen und die Reform staatlicher Strukturen. Die Ordnung der Gesellschaft blieb Islam und Stammesrecht vorbehalten.

Amanullah (1919-1928) hingegen versuchte, die Gesellschaft nach dem Vorbild Atatürks zu modernisieren und den Einfluss des Islams zurückzudrängen. Unter dem

³ Dorronsoro, Gilles (2000): *La révolution Afghane – des communistes aux Talibans*, Paris, 49

⁴ Roy, Olivier (1985): *Afghanistan: Islam et modernité politique*, Paris, 27

Einfluss des afghanischen Intellektuellen Mahmud Tarzi (1865-1933) und unter dem Eindruck einer ausgedehnten Europareise leitete Amanullah ein grundlegendes Reformprogramm ein. Seinen Ausdruck fand es in der Verfassung von 1923, die zum ersten Mal in Afghanistan dem Staat eine rechtliche Grundlage gab. Für ihre Zeit galt sie als modern und liberal, da sie die Rechte der Bürger festlegte, den Schleier verbot und den Frauen eine unabhängige Rolle in der Öffentlichkeit zugestand.⁵ Die *ulemâ* werteten diese Reformen jedoch als Abkehr vom Islam und stürzten Amanullah 1928 mit Hilfe einer Koalition aus Stammesführern.

Nadir Shah (1929-1933) setzte das von Amanullah begonnene Reformprogramm nur sehr vorsichtig fort. Die Verfassung, die er 1931 erließ, stand unter dem deutlichen Einfluss der *ulemâ* und räumte dem Islam eine zentrale Stellung ein. Asta Olesen schrieb daher, „whereas the Constitution of 1923 had been a revolutionary document designed for the transformation of society, the 1931 Constitution mainly confirmed the status quo.“⁶ Erst der Machtantritt Zahir Shahs (1953-1973) bedeutete die Wiederaufnahme der Reformen. Unter seinem Premierminister Mohammed Daud (1953-1963) wurde die Modernisierung von Staat und Gesellschaft energisch vorangetrieben.

Die Verfassung von 1964 war Ausdruck dieser Politik und vollzog den Übergang von einer absoluten zu einer parlamentarischen Monarchie. Artikel 1 bestimmte, dass die Souveränität, personifiziert vom König, bei der Nation liegt und Artikel 41, dass das Parlament den Willen des ganzen Volkes repräsentiert. Freiheit der Presse, Gleichheit der Geschlechter und andere Bürgerrechte wurden ebenfalls festgeschrieben. Allerdings wurde die Staatsreligion weiterhin als der Islam definiert. Zudem bestimmte Artikel 64, dass kein Gesetz den Grundprinzipien des Islams widersprechen dürfe und Artikel 69 legte fest, dass im Fall einer Gesetzeslücke die *sharia* anzuwenden sei.

Als Folge dieser Reformen und in Reaktion auf den wachsenden marxistischen Einfluss in der Politik, entwickelte sich in den 1960er-Jahren an der Kabuler Universität eine islamistische Studentenbewegung. Diese Bewegung, aus der in der Folge Burnahuddin Rabbanis Jamyat-i islami und Gulbuddin Hekmatyars Hezb-i islami hervorgingen, trat für die Bewahrung des Islams ein, den sie durch die Marxisten gefährdet sahen. Allerdings stand ihre von den Ideen Sayyid Qutbs und Abu'l A'la Maududis geprägte Interpretation des Islam im Bruch zum traditionellen Volksislam. Insbesondere ihre Forderung nach Errichtung eines ‚islamischen Staates‘ bedeutete eine radikale Neuerung.

In der ländlichen Bevölkerung stießen ihre Ideen daher auf wenig Verständnis. Als Daud 1973 den König absetzte und eine Republik ausrief, in der der Islam nur noch eine untergeordnete Rolle spielte, bereiteten die Islamisten mit pakistanischer Hilfe

⁵ Dorronsoro, Gilles, 49

⁶ Olesen, Asta (1995): Islam and politics in Afghanistan, Richmond, 177

einen Umsturz vor. Doch der 1975 inszenierte Aufstand fand kaum Unterstützung in der Bevölkerung und wurde rasch niedergeschlagen. Obwohl der Islam in der Folge unter Dauds reformorientierten Regime als Ordnungskraft weiter an Bedeutung verlor und als Legitimationsgrundlage vom Nationalismus abgelöst wurde, gelang es weder den Islamisten noch der *ulemâ*, die Bevölkerung dagegen zu mobilisieren.

Paradoxerweise war es gerade der kommunistische Putsch im April 1978, der dem Islam erlaubte, wieder eine führende politische Rolle in Afghanistan zu spielen. Zwar verlor die Religion unter dem neuen Regime endgültig ihre Rolle zur Legitimation des Staates und die Kommunisten leiteten eine aggressive anti-islamische und anti-klerikale Politik ein. Doch dank dem Ansehen, das die *ulemâ* in der traditionell geprägten Bevölkerung bewahrt hatten, konnten sie in den 1980er-Jahren zum Brennpunkt des Widerstands gegen die radikale Reformpolitik der Kommunisten werden.

Die Islamisten ihrerseits konnten ihren mangelnden Rückhalt in Afghanistan durch die Unterstützung des pakistanischen Geheimdienst, sowie der arabischen und westlichen Staaten ausgleichen. Es gelang den islamischen Kräften daher nicht nur, den militärischen Widerstand zu kontrollieren, sondern auch den politischen Diskurs zu bestimmen. Stärker als zuvor maß sich die Legitimität der Politik an der Achtung des Islams. Dies ging schließlich soweit, dass nach dem Rückzug der sowjetischen Besatzer selbst das kommunistische Regime Najibullahs (1986-1992) versuchte, durch die stärkere Betonung des Islams seine Legitimität zu stärken.

Allerdings vergeblich - 1992 übernahmen die *mujahedin* die Macht in Kabul und errichteten einen Staat, in dem der Islam die Grundlage der Politik darstellte. Der von der Übergangsregierung vorbereitete Verfassungsentwurf von 1993 erklärte nicht nur den Schutz des Islams zum Ziel der Politik, sondern auch die *sharia* zur Grundlage des Rechts. Aufgrund interner Konflikte trat dieser Entwurf allerdings nie in Kraft und in der Folgezeit verlor die offizielle Staatsform mit der Degeneration des *jihad* in einen ethnisch geprägten Bürgerkrieg an Bedeutung, da die Kriegsherrn ihre eigenen Vorstellung des Rechts vertraten.

Erst die Eroberung Kabuls durch die *Taliban* 1996 stellte so etwas wie eine zentrale Staatsgewalt wieder her. Doch die *Taliban* waren nicht am Aufbau staatlicher Strukturen interessiert. Ziel und Rechtfertigung ihrer Herrschaft war die Errichtung einer auf der *sharia* basierenden Ordnung. Da Koran und Sunnah nach Ansicht der *Taliban* als Grundlage der Staats-, Rechts- und Gesellschaftsordnung ausreichten, lehnten sie eine Verfassung ab. Mehr denn je wurde die Übereinstimmung der Politik mit dem Islam zum bestimmenden Legitimitätsfaktor staatlicher Herrschaft.

Der rasche Aufstieg der *Taliban* bewies die anhaltende politische Kraft des Islam, doch zugleich zeigten sich hier die Grenzen einer islamischen Legitimation der Macht. Bereits unter den *mujahedin* hatte der Islam durch die Untaten, die in seinem Namen begangen worden waren, als politische Ressource an Kraft verloren. Dieser Prozess setzte sich angesichts der rücksichtslosen Anwendung der Körperstrafen, der

strengen Überwachung der Kleiderordnung und der kompromisslosen Umsetzung der Geschlechtertrennung unter den *Taliban* in verstärktem Maße fort.

Gerade den ethnischen Minderheiten war der stark vom paschtunischen Stammesrecht geprägte Islam der *Taliban* fremd. Sie sahen darin vor allem ein Mittel zur Sicherung der Vorherrschaft der Paschtunen. Die von den *Taliban* betriebene Islamisierung erschien ihnen als Paschtunisierung. Doch selbst unter den Paschtunen war die Einführung der *sharia* als Grundlage des Familien- und Strafrechts umstritten, da sie in vielen Punkten dem Stammesrecht widersprach und die Betonung der islamischen Identität die Unterschiede zwischen Stämmen und Ethnien negierte.

Der rasche Sturz der *Taliban* im Herbst 2001 erklärt sich daher nicht allein aus der militärischen Überlegenheit der Koalitionskräfte, sondern auch aus der Entfremdung der Bevölkerung von den *Taliban*. Ihr Sturz ermöglichte die Ausarbeitung einer neuen Verfassung, doch angesichts der wechselvollen konstitutionellen Geschichte Afghanistans bestanden einige Zweifel, dass diese neue Verfassung von größerer Dauer und Akzeptanz sein würde als frühere Texte. Es war daher umso wichtiger, dem neuen Staat eine Form zu geben, die ihm eine breite Legitimität in der Bevölkerung sichern würde.

3 Die Stellung des Islams in der Verfassung

Als die neue afghanische Verfassung im Januar 2004 in Kraft trat, waren mehr als drei Jahre vergangen, seitdem die Petersberg Konferenz ihre Ausarbeitung beschlossen hatte. Vorausgegangen war ein Prozess, der um die Wahrung demokratischer Spielregeln und die Konsultation der afghanischen Bevölkerung bemüht war, jedoch vielfach für seine schlechte Durchführung kritisiert worden war.⁷ Auch die Verfassungsgebende Loya Jirga, die nach wiederholten Verzögerungen am 14. Dezember 2003 eröffnet worden war, stand in der Kritik, da zahlreiche Kriegsherrn an der Versammlung teilnahmen.

Nicht nur war die Präsidentschaft Sebghatullah Mujaddidi, einem streng islamischen Parteiführer, übertragen worden, sondern auch fünf der zehn Kommissionen wurden von führenden Islamisten geleitet.⁸ Rahim Rassoul greift eine verbreitete Kritik auf, wenn er schreibt: „The constitutional loya jirga was dominated even more by radical-Islamic groups than the emergency loya jirga.“ Diese Gruppen hätten gefördert, dass die *sharia* die einzige Gesetzesquelle sei und gedroht, die Verfassung zu bekämpfen, wenn sie nicht islamisch sei. „They wanted the word democracy to

⁷ Oates, Lauryn/ Solon Helal, Isabelle (2004): At the Crossroads of Conflict and Democracy: Women and Afghanistan's Constitutional Loya Jirga, *Rights & Democracy*, Montreal, 11ff

⁸ Roashan, Raif (2004): Afghan Constitution – An Exercise in Nation Building, Institute for Afghan Studies

be removed from the new constitution and argued the word would be misused by some groups to spread immorality.“⁹

Die Diskussion während der Versammlung drehte sich vor allem um die Form der Regierung, die Vertretung der Ethnien und die Stellung des Islams. Insbesondere dieser letzte Punkt führte wiederholt zu heftigen Debatten. So als 151 Abgeordnete einen Antrag einbrachten, dass es ‚Republik Afghanistan‘ statt ‚Islamische Republik Afghanistan‘ heißen sollte. Sie argumentierten, dass es überflüssig sei, bei einer überwiegend muslimischen Bevölkerung den islamischen Charakter des Staates zu betonen. Mujaddidi reagierte empört und lehnte es ab, den Antrag zu verhandeln. Daher wurde er weder diskutiert noch zur Abstimmung gestellt.¹⁰

Auch die Gleichstellung der Frau war umstritten, da die islamischen Kräfte sich einer öffentlichen Rolle der Frauen widersetzen. Die weiblichen Delegierten waren zu wenige, zu zersplittert und zu schwach, um ihre Forderungen durchzusetzen. Die wenigen unabhängigen Frauen wagten angesichts wiederholter Drohungen nicht, sich vor der Versammlung zu äußern. Mujaddidi gab den Ton vor, als er sie warnte: „Do not try to put yourself on a level with men. Even God has not given you equal rights because under his decision two women are equal to one man.“¹¹

Dennoch konnten sich die islamischen Kräfte weder in diesem noch in zahlreichen anderen Punkten durchsetzen. Denn die Verfassung, die am 4. Januar 2004 schließlich verabschiedet wurde, stellt mit der Verbindung von Demokratie und Islam einen Kompromiss dar, der einzigartig ist in der islamischen Welt. Die Konstitution ist letztlich der Versuch, die Extreme der afghanischen Gesellschaft zu vereinen. Einerseits bekennt sie sich in aller Klarheit zur Geltung der Menschenrechte und zum Respekt der Demokratie, andererseits erteilt sie dem Islam einen bestimmenden Einfluss auf Form und Inhalt der Politik.

So bestimmen Artikel 1 und 2, dass Afghanistan eine ‚Islamische Republik‘ sei und der Islam die Religion Afghanistans (allerdings sind Menschen anderen Glaubens frei, die Rituale ihrer Religion auszuüben). Artikel 62 und 63 legen fest, dass der Präsident muslimischen Glaubens sein muss und vor Antritt seines Amtes einen Treueschwur gegenüber Allah leisten soll, in dem er schwört, den Bestimmungen des Islams zu gehorchen. Der Schutz des Islams gehört demnach zu den obersten Pflichten des Präsidenten, noch vor dem Respekt und dem Schutz der Verfassung und der Gesetze.

Artikel 3 ist von besonderer Bedeutung für die Stellung des Islams, da er bestimmt: „No law shall contravene the tenets and provisions of the holy religion of Islam in Afghanistan.“¹² Die genaue Stellung des Islams bleibt aber umstritten: So glaubt

⁹ Rahim, Rassoul (2004): The democracy movement in Afghanistan – fragmented and in lack of funds, FES

¹⁰ Roashan, Raif

¹¹ Oates, Lauryn/ Solon Helal, Isabelle, 29

¹² Alle Zitate sind der offiziellen englischen Übersetzung entnommen, siehe www.moj.go.af

Laurent Lombart, dass der Islam über der Verfassung steht, da der im Verfassungsentwurf enthaltene Zusatz ‚and against the principles of the Constitution‘ gestrichen wurde.¹³ Said Mahmoudi hingegen wertet Artikel 130 als Zeichen, dass die *sharia* nicht über der Verfassung stehe, sondern komplementär zu ihr sei.¹⁴ Artikel 130 bestimmt: „(...) If there is no provision in the Constitution or other laws about a case, the courts shall, in pursuance of *hanafi* jurisprudence, and, within the limits set by this Constitution, rule in a way that attains justice in the best manner“.

Artikel 121 ist ebenfalls von zentraler Bedeutung, da er bestimmt: „At the request of the Government, or Courts, the Supreme Court shall review the laws, legislative decrees, international treaties as well as international covenants for their compliance with the Constitution and their interpretation in accordance with the law.“ Damit erteilt die Verfassung dem Obersten Gerichtshof das Recht, die Übereinstimmung der Gesetze mit der Verfassung zu überprüfen. Angesichts von Artikel 3 impliziert dies, dass er ihre Konformität mit dem Islam beurteilen kann. Artikel 149 schließlich verleiht den genannten Bestimmungen eine besondere Stellung, wenn er bestimmt: „The principles of adherence to the tenets of the Holy religion of Islam as well as Islamic Republicanism shall not be amended.“

Mahmoudi fasst die Besonderheit aber auch die Problematik der neuen afghanischen Verfassung treffend zusammen. Zur Tatsache, dass die Verfassung den Respekt der Menschenrechte einfordert, zugleich aber die Übereinstimmung aller Gesetze mit dem Islam verlangt, schreibt er: „This combination does not formally constitute a contradiction, but there is a potential inconsistency that may emerge in the actual implementation of the Constitution. This inconsistency can remain latent and be tolerated through moderate and modern interpretations. It may also turn into an actual conflict should the political situation permit traditional interpretations.“¹⁵

4 Auf dem Weg zur Marginalisierung der Islamisten?

Nachdem die afghanische Politik mehr als zwei Jahrzehnte von der Auseinandersetzung zwischen Kommunismus und Islamismus geprägt war, hat diese politische Ideologie heute ihre Kraft weitgehend verloren. Nach einer Studie des National Center for Policy Research vom Januar 2004 findet die islamistische Ideologie wenig Anklang in der Bevölkerung.¹⁶ Weder die Errichtung eines ‚Islamischen Staates‘, wie er von den Islamisten gefordert wurde, noch die

¹³ Lombart, Laurent: La reconstruction politique de l’Afghanistan post-taliban, in: *Revue française de droit constitutionnel*, 2004/10, 872

¹⁴ Mahmoudi, Said: The Sharia in the New Constitution: Contradiction or Compliment?, in: *Zeitschrift für öffentliches ausländisches Recht und Völkerrecht*, 04/2004, 871 und 874

¹⁵ Mahmoudi, Said, 880

¹⁶ Prohl, Werner/ Werdin, Felix (2004): Demokratie und gesellschaftlicher Wandel in Afghanistan: Empirische Untersuchung zur Akzeptanz demokratischer Werte in einer islamisch geprägten Gesellschaft, KAS

Durchsetzung der *sharia* stoßen auf breite Unterstützung in der Bevölkerung. Die Idee einer ‚Islamischen Demokratie‘, wie sie der neuen Verfassung zugrunde liegt, hingegen wird von einer großen Mehrheit geteilt.

Die meisten islamistischen Parteien haben sich daher angepasst und das Ziel der Errichtung eines ‚Islamischen Staates‘ aufgegeben, das den Kern des islamistischen Projekts ausmachte. So haben wichtige Parteiführer wie Sebghatullah Mujaddidi, Burnahuddin Rabbani, Abdur Rasul Sayyaf, Ahmad Gailani und Ismail Khan nach dem Sturz der *Taliban* ihren ideologischen Diskurs aufgegeben und sich zum neuen Staat bekannt. Auch wenn sie nicht in allem die Ziele der Verfassung teilen und sich ihr Bekenntnis zum Staat vor allem aus politischem Pragmatismus erklärt, haben sie die demokratischen Spielregeln akzeptiert und auf den Einsatz von Gewalt gegen die Regierung verzichtet.

Allein eine Minderheit der Islamisten hat sich für die Fortsetzung des bewaffneten Kampfes entschieden. Zu ihnen gehört der Führer der *Hezb-i islami*, Gulbuddin Hekmatyar, der Ende 2001 zum *jihad* gegen die Regierung aufgerufen und sich mit den *Taliban* verbündet hat. Doch selbst er führt heute nach Ansicht von Olivier Roy weniger einen islamistischen als einen antiamerikanischen Diskurs.¹⁷ Zudem ist er geschwächt, seitdem sich im Vorfeld der Parlamentswahlen von September 2005 ein Teil seiner Partei von ihm abgespalten hat und zur Regierung übergelaufen ist. Diese Gruppe stellt heute die größte Fraktion im Parlament und zählt zu den wichtigsten Stützen der Regierung.¹⁸

Neben den islamistischen Parteiführern hat sich auch ein Teil der *ulemâ* zur Zusammenarbeit mit der Regierung bereit erklärt und mit ihrer Unterstützung wesentlich zur Legitimität des Staates beigetragen. Eine Versammlung, die im Mai 2005 in Kandahar stattfand und mehr als sechshundert Geistliche vereinte, war hierbei von besonderer Bedeutung. In einem symbolischen Akt entzog sie dem Führer der *Taliban*, Mullah Omar, den Titel des *amir al-muminen* (Führer der Gläubigen), der ihm neun Jahre zuvor an diesem Ort verliehen worden war. Sie wies damit den Anspruch der *Taliban* zurück, im Namen des Islam zu handeln, wenn sie sich der Regierung widersetze.¹⁹

Doch wenn es der Regierung gelungen ist, ihre Macht zu stärken, indem sie islamistische Politiker und islamische Gelehrte auf ihre Seite zog, so hat sie sich damit zugleich der Gefahr ausgesetzt, diesen Kräften bedeutenden Einfluss auf die Politik einzuräumen. Tatsächlich darf die Tatsache, dass der Islamismus als politische Ideologie diskreditiert ist, nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Islam als politische Ressource weiterhin eine bedeutende Rolle spielt. Schließlich bestimmt der Islam nach wie vor maßgeblich die Vorstellung der Bevölkerung von

¹⁷ Roy, Olivier: Afghanistan la difficile reconstruction d'un état, in: *Cahiers de Chaillot*, 2004/10, 52ff

¹⁸ Bassirat: Au moins 40 sièges de la Wolesi Jirga seront occupés par des députés liés au Hezb-i islami, 05.12.05

¹⁹ Bassirat: Assassinat à Kandahar du mawlawi Abdoullah Fayaz, bassirat.net, 30.05.05

der sozialen und politischen Ordnung des Gemeinwesens. Gerade die ländliche Bevölkerung ist in ihrem Weltbild, ihrem Moralkodex und ihrer Rechtsvorstellung stark durch den Islam geprägt.

Als politische Ressource erlaubt der Islam den politischen Akteuren, ihre Ziele und Interessen symbolisch aufzuwerten und ihnen Legitimität zu verleihen. Zudem ermöglicht er ihnen, Politik in eine Sprache zu fassen, die allgemein verständlich und akzeptiert ist.²⁰ Insbesondere Männer wie Sebghatullah Mujaddidi, der einer der führenden Sufi-Familien entstammt, oder wie Burnahuddin Rabbani und Abdur Rasul Sayyaf, die an der Al Azhar Universität studiert haben und lange Zeit an der Kabuler Universität unterrichteten, besitzen eine hohe religiöse Autorität. Säkular gebildete Politiker wie Hamid Karzai sind dagegen im Nachteil, da ihnen die Glaubwürdigkeit fehlt, um im Namen des Islams zu sprechen.²¹

Letztlich ist es allerdings weniger ein Mangel an religiöser Autorität, als an politischer Macht, der erklärt, warum die Regierung immer wieder die Unterstützung der islamischen Kräfte gesucht und ihrer Forderung nach Islamisierung des Staates nachgegeben hat. Denn fünf Jahre nach dem Sturz der *Taliban* ist die Legitimität der Regierung und damit ihre Macht weiterhin prekär. Auch wenn die Idee einer ‚Islamischen Demokratie‘ grundsätzlich die Zustimmung der Bevölkerung findet, so misst sich die Legitimität des Staates maßgeblich daran, ob es ihr gelingt, für Sicherheit und Entwicklung zu sorgen und zur Verbesserung der Lebensumstände der Bevölkerung beizutragen. Dies jedoch ist der Regierung nur bedingt gelungen.

5 Auf dem Weg zur Reislamisierung des Staates?

Die Unfähigkeit der Regierung, ihr Versprechen nach Sicherheit und Entwicklung einzulösen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung beizutragen, hat sie Vertrauen und Unterstützung gekostet, und ihre Legitimität geschwächt. Insbesondere die verbreitete Korruption hat dem Ansehen der Regierung schwer geschadet. Sie hat daher versucht, durch Zugeständnisse an die Islamisten deren Unterstützung zu gewinnen. So hat sie zugelassen, dass neben Ministern, Gouverneuren und Generälen der Kommunisten, auch zahlreiche Führer der *Taliban* und der Islamisten zur Parlamentswahl im September 2005 zugelassen wurden, obwohl diese beschuldigt wurden, Kriegsverbrechen begangen zu haben.²²

Zwar verlief der Wahlgang aufgrund der Nachgiebigkeit der Regierung überwiegend friedlich, doch umfasste das neue Parlament zahlreiche Kriegsherrn, so dass die Friedrich-Ebert-Stiftung urteilte, dass etwa die Hälfte der Parlamentarier aufgrund

²⁰ Roy, Olivier (2004), 52ff

²¹ Thier, Alexander (2004): Reestablishing the Judicial System in Afghanistan, *Stanford Institute of Conflict Studies*, Stanford, 11

²² Bassirat: Legislatives 2005 – Un scrutin imparfait, bassirat.net, 18.09.05

ihrer Vergangenheit nicht in ein Parlament gehörten.²³ Auch in der Folgezeit kam Karzai den islamischen Kräften immer wieder entgegen: So waren im Dezember 2005 unter den 34 Senatoren, die Karzai für die *Meshrano Jirga* (Oberhaus des Parlaments) ernannte, bekannte islamische Parteiführer wie Sebghatullah Mujaddidi, Abdul Sabur Farid, Arsala Rahmani und Sher Mohammed Akhundzada.²⁴

Auch sonst hat Karzai nicht gezögert, bekannte islamische Politiker zu unterstützen: Nicht nur hat er in der *Meshrano Jirga* die Wahl Mujaddidis zum Senatspräsidenten unterstützt, sondern sich auch in der *Wolesi Jirga* (Unterhaus des Parlaments) dafür eingesetzt, dass Abdul Rasul Sayyaf zum Parlamentspräsidenten gewählt würde. Zwar konnte sich letztlich der Oppositionsführer Yunus Qanuni durchsetzen, doch zeigt Karzais Unterstützung für Sayyaf, der aufgrund seiner Nähe zum saudischen Islam auch als Wahhabit bezeichnet wird, dass es dem Präsidenten weniger um die politische Position als um machtpolitische und ethnische Gesichtspunkte ging.²⁵

Am deutlichsten wird dies angesichts seiner Unterstützung für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, Fadi Hadi Shinwari, der als enger Verbündeter von Sayyaf galt. Seit seinem Amtsantritt hat Shinwari seinen einflussreichen Posten genutzt, die Reislamisierung des Staates voranzutreiben. Als Speerspitze der Islamisten hat er maßgeblich zur Verbreitung einer radikalen Auslegung des Islams beigetragen. „The fundamentalist groups (...) have seized upon the judiciary as an institution they could control and use as a pulpit“, schreibt Alexander Thier.²⁶ Dieser Konflikt ist seiner Ansicht nach bereits in der Verfassung angelegt, da sie der Justiz erlaubt, die Übereinstimmung der Politik mit dem Islam zu überprüfen.

Es sei grundsätzlich problematisch, Richtern die Auslegung des Islams anzuvertrauen, meint Thier. Denn sie sind indirekt gewählt und verfügen damit nur über eine schwache demokratische Legitimation. Tatsächlich wird der Präsident des Obersten Gerichtshofs von der *Wolesi Jirga* gewählt. Aufgrund dem ihm gegebenen Recht, andere Richter zu ernennen, verfügt er über eine Schlüsselstellung im Rechtssystem. Die ihm verliehenen Kompetenzen hat Shinwari umfassend genutzt, durch seine Einmischung in die Politik aber auch immer wieder überschritten. Seine Missachtung demokratischer und rechtsstaatlicher Prinzipien ist durch zahlreiche Beispiele belegt:

Im Juni 2003 verurteilte das Gericht den liberalen Journalisten Sayyid Mirhassan Mahdawi zum Tode, da dieser in einem Artikel für eine moderne Auslegung des Islam plädiert hatte. Das ‚Urteil‘ war allerdings nicht rechtskräftig und wurde nicht vollstreckt. Im Januar 2004 erklärte Vizegerichtspräsident Fazl Ahmad Manawi nach dem Auftritt einer Popsängerin im Kabuler Fernsehen er sei grundsätzlich

²³ Wieland-Karimi, Almut (2005): Wahlen und Warlords – ein Parlament und 34 Provinzräte gewählt, FES, 3

²⁴ Bassirat: Hamid Karzai désigne 34 sénateurs, bassirat.net, 13.12.05

²⁵ International Crisis Group: Afghanistan’s New Legislature, Asia Report 116, 15.05.06, 10

²⁶ Thier, Alexander (2004), 11

gegen den öffentlichen Auftritt von Frauen. Im November gab der Minister für Kultur, Sayyed Makhdum Rahin, dem anhaltenden Druck des Obersten Gerichtshofs nach und verbot das Kabelfernsehen. Erst auf internationalen Druck wurde das Verbot wieder aufgehoben.²⁷

Auch in anderen Politikbereichen intervenierte das Gericht: So verlangte es im September 2004, den liberalen Präsidentschaftskandidaten Abdoul Latif Pedram von der Kandidatur auszuschließen und vor Gericht zu stellen, da er ein Ungläubiger sei. Pedram hatte zuvor das Recht auf Polygamie in Frage gestellt und eine Reform des Scheidungsrechts gefordert.²⁸ Für besonderes Aufsehen sorgte im März 2006 der Prozess gegen den zum Christentum konvertierten Abdul Rahman. Der zuständige Richter Ansarullah Mavlavizada erklärte, ihm drohe nach der *sharia* die Todesstrafe, sollte er nicht zum Islam zurückkehren. Erst auf internationalen Protest zwang die Regierung das Gericht, Rahman für unzurechnungsfähig zu erklären und zu entlassen. Ende März konnte er nach Italien ausreisen, wo er Asyl erhielt.²⁹

In seiner eigentlichen Funktion als Verfassungsgericht ist der Oberste Gerichtshof hingegen nicht tätig geworden. Die ‚Urteile‘, die er zu verschiedenen Fragen gefällt hat, waren Äußerungen der Richter oder Empfehlungen des ‚*fatwa*-Rates‘, die weder gesetzlich fundiert noch rechtlich bindend waren. Dennoch haben seine ‚Urteile‘ die öffentliche Debatte maßgeblich beeinflusst. Die Regierung hat dies geduldet, obwohl deutlich war, dass der Oberste Gerichtshof damit seine Kompetenzen überschritt. Anstatt auf eine grundsätzliche Kurskorrektur zu drängen, hat Karzai Shinwari in seinem Amt belassen und ihn im Mai 2006 erneut der *Wolesi Jirga* zur Bestätigung vorgeschlagen.

Geschlechtertrennung und die öffentliche Vollstreckung der Körperstrafen. Der Beschluss des Kabinetts zu ihrer Wiedereinführung wurde nicht zuletzt deshalb als Konzession an die Islamisten verstanden, da ihre Führung nach dem Willen Karzais niemand anderem als Shinwari übertragen werden sollte.

Tatsächlich ist die Religionspolizei heute, anderthalb Jahre nach ihrer Wiedereinführung, dem Ministerium für Islamische Angelegenheiten unterstellt. Während der zuständige Minister behauptet, sie gehe vor allem gegen Kriminalität und Korruption, sowie den Verkauf und Konsum von Alkohol und Drogen vor, kritisieren andere, sie trage zur Unterdrückung von Kritik und zur Einschränkung der Rechte von Frauen bei.³² Es bleibt daher zu klären, welche Rolle sie tatsächlich spielt. Allerdings ist schon heute deutlich, dass ihre Wiedereinführung die islamischen Kräfte ermutigt hat, weitere Schritte zur Islamisierung der Politik zu fordern.

6 Zusammenfassung

Der neue afghanische Staat gründet seine Legitimität auf der Verbindung demokratischer und islamischer Werte und Prinzipien. Inwiefern diese Strategie aufgeht, hängt in erster Linie davon ab, ob es der Regierung gelingt, ihrem Anspruch Glaubwürdigkeit zu verleihen, im Namen des Islams zu handeln. Die Fähigkeit der Regierung, sich mit einer liberalen Auslegung des Islams durchzusetzen, steht in wechselseitiger Abhängigkeit zu ihrer Macht. Denn ob es ihr gelingt, einer liberalen Auslegung des Islam Geltung zu verschaffen, hängt davon ab, ob sie es schafft, die Vertreter einer konservativen Auslegung zu marginalisieren.

Zwar ist der Islamismus durch die Vergangenheit diskreditiert und seine beherrschende Stellung gebrochen. Doch der Islam erlaubt weiterhin, der Politik eine symbolische Form zu geben, die von breiten Teilen der Bevölkerung verstanden wird. Die islamischen Kräfte haben daher ihren Einfluss in der Politik bewahrt. Sie haben Karzai gedrängt, seinem Anspruch, im Namen des Islam zu handeln, durch die Islamisierung der Politik Legitimität zu verleihen. Angesichts seiner Unfähigkeit, das Versprechen nach Sicherheit und Entwicklung einzulösen, und ohne festen politischen Rückhalt, ist Karzai gezwungen gewesen, den islamischen Kräften nachzugeben, um sich ihrer Unterstützung zu versichern.

Dabei ist fraglich, ob es Karzai gelingt, sich auf Dauer die Unterstützung der islamischen Kräfte zu sichern. Vielmehr ist zu befürchten, dass Karzai eher das Vertrauen des liberalen Gesellschaftsteils und der internationalen Gemeinschaft verliert, als dass er auf Dauer die Unterstützung der konservativen Bevölkerung und der islamistischen Parteien halten könnte. Wenn die Regierung daher weiterhin die offene Auseinandersetzung um die Auslegung des Islams scheut und der Forderung

³² Schneider, Irene: Recent Developments in Afghan Family Law, Research Aspects, in: *Asien*, Juli 2007, 117

der islamischen Kräfte nach Islamisierung der Politik nachgibt, ist nicht nur ihre Macht in Gefahr, dann ist auch das Experiment einer ‚Islamischen Demokratie‘ zum Scheitern verurteilt.

Literaturverzeichnis

- Dorronsoro, Gilles (2003): Afghanistan – chronique d’un échec annoncé, in: *Critique Internationale*, 2003/10
- Dorronsoro, Gilles (2000): La révolution Afghane – des communistes aux Talibans, Paris
- Edwards, David (2002): Before the *Taliban*: Genealogies of the Afghan Jihad, London
- Johnson, Chris/ Maley, William, Thier, Alexander/ Wardak, Ali (2003): Afghanistan’s political and constitutional development, *Overseas Development Institute*, London
- Khaled Abou El Fadl (2003): Democracy and Islam in the new constitution of Afghanistan, *RAND Corporation*, Santa Monica
- Lau, Martin (2002): Afghanistan’s Legal System and its Compatibility with International Human Rights Standards, *International Commission of Jurists*
- Lombart, Laurent (2004): La reconstruction politique de l’Afghanistan post-taliban, in: *Revue française de droit constitutionnel*, 2004/10
- Oates, Lauryn/ Solon Helal, Isabelle (2004): At the Crossroads of Conflict and Democracy: Women and Afghanistan’s Constitutional Loya Jirga, *Rights & Democracy*, Montreal
- Olesen, Asta (1995): Islam and politics in Afghanistan, Richmond
- Prohl, Werner / Werdin, Felix (2004): Demokratie und gesellschaftlicher Wandel in Afghanistan: Empirische Untersuchung zur Akzeptanz demokratischer Werte in einer islamisch geprägten Gesellschaft, *Konrad Adenauer Stiftung*, Berlin/Kabul
- Rahim, Rassoul (2004): The democracy movement in Afghanistan – fragmented and in lack of funds, FES
- Roashan, Raul (2004): The Afghan Constitution an Exercise in Nation Building, A Test in Social Organization, *Institute for Afghan Studies*, Kabul
- Roy, Olivier (2004): Afghanistan – la difficile reconstruction d’un état, in : *Cahiers de Chaillot*, 2004/10
- Roy, Olivier (1985): Afghanistan: Islam et modernité politique, Paris
- Schneider, Irene: Recent Developments in Afghan Family Law, Research Aspects, in: *Asien*, 2007/07
- Thier, Alexander (2004): Reestablishing the Judicial System in Afghanistan, *Stanford Institute of Conflict Studies*, Stanford
- Wardak, Ali (2003): Building a Post-War Justice System in Afghanistan, *University of Glamorgan*, Glamorgan
- Wieland-Karimi, Almut (2005): Wahlen und Warlords — Ein Parlament und 34 Provinzräte gewählt, *Friedrich Ebert Stiftung*, Berlin/Kabul